

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

333

Nr. 13

27. Oktober 2020

Inhalt

Kirchliche Gesetze

1. Änderungsgesetz zum Kirchlichen Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Notfallgesetz - NotfallG) 334

Kirchliche Gesetze

1. Änderungsgesetz zum Kirchlichen Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Notfallgesetz - NotfallG)

Vom 21. Oktober 2020

Artikel 1

Das vorläufige Kirchliche Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Notfallgesetz - NotfallG) vom 23. April 2020 (GVBl. S. 190), dem die Landessynode mit Beschluss vom 21. Oktober 2020 zugestimmt hat, wird mit verfassungsändernder Mehrheit gem. Artikel 59a GO wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Ende der Krise wird durch Beschluss des Landeskirchenrates festgestellt. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Regelungen dieses Gesetzes sind nur anwendbar für den Zeitraum, in dem die Krise oder der Notfall besteht und ein Vorgehen entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Beschlussfassungen und Wahlen

(1) In allen Gremien können Beschlüsse auch in einem Verfahren gefasst werden, das keine gemeinsame körperliche Anwesenheit aller Teilnehmenden vorsieht. Es muss gewährleistet sein, dass jede teilnehmende Person die Möglichkeit hat, sich zu äußern, die Stimme abzugeben und die Beiträge der anderen Teilnehmenden zur Kenntnis zu nehmen. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Durchführung von Wahlen. Die Stimmabgabe kann in jeder Weise erfolgen, die eine rechtssichere Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Vertraulichkeit der Wahlhandlung gewährleistet. Neben einer Wahl an getrennten Orten, einer Briefwahl, einer digitalen Wahl oder anderen Wegen der Wahldurchführung kann auch vorgesehen werden, dass die Stimmabgabe im Rahmen einer digitalen Sitzung per E-Mail gegenüber einer neutralen, nicht dem Gremium angehörenden Vertrauensperson erfolgt. Die

Vertrauensperson stellt das Wahlergebnis fest und hat über die einzelne Stimmabgabe Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Für die Beschlussfassung und Wahlen von Mitarbeitervertretungen gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Übrigen bleiben Art. 108 Abs. 4 Grundordnung sowie die Regelungen des Aufsichtsgesetzes unberührt.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Rechtliche Vertretung

Abweichend von Artikel 28 Abs. 1 GO und Artikel 43 Abs. 3 GO werden die Kirchengemeinden im Rechtsverkehr durch die Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates oder deren Stellvertretung, die Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke durch die Dekanin oder den Dekan oder die Dekanstellvertreterin oder den Dekanstellvertreter vertreten. Eine Beschlussfassung des jeweiligen Gremiums ist nicht entbehrlich.“

5. Die Überschrift zu § 5 wird wie folgt gefasst: „§ 5 Stellenbesetzungen“.

6. In § 5 Abs. 1 wird die Formulierung „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen“ ersetzt durch die Formulierung „Diakoninnen und Diakonen“.

Artikel 2

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2020

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

